

**0230**

**Bezirksamt Lichtenberg von Berlin** 10360 Berlin (Postanschrift)

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
  
über  
den Präsidenten des  
Abgeordnetenhauses von Berlin  
  
über  
Senatskanzlei - G Sen -

**Dienstgebäude**

**Fahrverbindung**

**Geschäftszeichen**

(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiter/in**

Zimmer

Telefon

Zentrale

Fax

E-Mail

Rathaus Lichtenberg  
Möllendorffstraße 6, 10367 Berlin  
S41, 42, 8; U5 Frankfurter Allee;  
M13, 16 Rathaus Lichtenberg  
SchulSport D

Fröhlich, Christian

030 90296-3830

030 90296-0

030 90296-####

Christian.Fröhlich

@lichtenberg.berlin.de

Kein Empfang signierter Emails

**Sprechzeiten**

**Datum**

16.01.2017

**Antrag auf**

**Aufhebung der Sperre der nach § 6 Haushaltsgesetz 2016/17 in Verbindung mit § 22 Satz 3 LHO und § 24 Abs. 3 LHO gesperrt veranschlagten Ausgaben (Bauvorbereitung) für die Maßnahme**

**Kapitel: 3701, Titel 701 01  
Neubau einer 3-zügigen Grundschule in Leicht-/Modellbauweise, Neubau einer 2-Feld-Halle mit Mehrzweckbereich in Massivbauweise und Gestaltung umliegender Pausenhof- und Sportplatzflächen, Römerweg 120**

Vorgang: 73. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Dezember 2015  
Drucksache 17/2600 (I. A. zu § 6 und II. A. 27)

<b>Kapitel / Titel: 3701 / 701 01</b>	
abgelaufenes Haushaltsjahr 2016	0 €
laufendes Haushaltsjahr 2017	1.000.000 €
kommandes Haushaltsjahr 2018 (in Planung)	2.000.000 €
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres 2016	0 €
Verfügungsbeschränkung 2017	1.000.000 €
aktueller Ist	0 €
Gesamtkosten Haushaltsplan 2016/17	10.500.000 €
Gesamtkosten nach VPU neu	11.870.000 €



§ 6 Satz 2 HG 16/17 regelt:

„Alle Maßnahmen im Sinne des § 24 LHO, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine geprüften Bauplanungsunterlagen vorliegen, sind gemäß § 24 Absatz 3 LHO gesperrt, solche mit einem Kostenrahmen über 500 T€ sind gemäß § 22 Satz 3 der LHO gesperrt.“

Hierzu wird berichtet:

## **1. Beschlussempfehlung**

**Der Hauptausschuss stimmt der Entsperrung der nach § 6 Haushaltsgesetz 2016/17 i.V.m. § 22 Satz 3 LHO qualifiziert gesperrten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ausschließlich zur Finanzierung von Planungsleistungen bzw. Leistungen der Bauvorbereitung bis max. 10% der geschätzten Gesamtkosten bei dieser Baumaßnahme zu.**

### **Begründung**

#### **2.1 Ausgangslage**

Die Investitionsmaßnahme wurde im Doppelhaushalt 2016/17 mit Gesamtkosten in Höhe von 10.500.000 € und einer ersten Rate in 2017 in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt.

Da zum Zeitpunkt der Veranschlagung im Haushaltsplan keine Bauplanungsunterlage vorlag und sich der Kostenrahmen auf über 500 T€ beläuft, ist der Ansatz gemäß § 24 Abs. 3 LHO und § 22 Abs. 3 qualifiziert gesperrt. Die Vorplanungsunterlage ist nach Durchführung eines VOF-Verfahrens aus bezirklichen Mitteln erstellt worden. Um die Maßnahme zur Ausführungsreife zu bringen, müssen Bauplanungsunterlagen erstellt werden. Dazu ist es erforderlich, weitere Planungsleistungen zu vergeben. Damit ist keine Inangriffnahme der Maßnahme verbunden.

Nach Vorlage der geprüften Bauplanungsunterlagen wird der Hauptausschuss die notwendige Vorlage mit der Bitte um Entsperrung nach § 6 Haushaltsgesetz 2016/2017 i.V.m. § 22 S. 3 LHO erhalten.

#### **2.2 Notwendigkeit der Maßnahme**

Das geplante Neubauvorhaben liegt im Prognoseraum Lichtenberg Süd.

In diesem Prognoseraum gibt es 3 Grundschulen, welche bereits im Schuljahr 2016/17 ein Gesamtdefizit von 1,9 Zügen ausweisen.

Der Bedarf an Grundschulplätzen steigt weiterhin aufgrund Zuzuges in den Bezirk aus anderen Bezirken, Bundesländern und aus dem Ausland, geplanter Wohnungsbauprojekte sowie des zusätzlichen Bedarfes an Schulplätzen für Kinder aus der Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge und Asylsuchende.

Trotz bereits erfolgter Schulnetzerweiterungen entwickelt sich ein Defizit an Grundschulplätzen wie folgt (1 Zug im Grundschulbereich = 144 Schüler/innen):

- 2021/22 rund 3,5 Züge
- 2024/25 rund 4 Züge
- 2027/28 rund 4 Züge
- 2030/31 rund 3,5 Züge

## **2.3 Nachteile bei Maßnahmeverzicht**

Bei Verzicht auf den Schulerweiterungsbau könnte die im Schulgesetz verankerte wohnortnahe Versorgung mit Grundschulplätzen nicht gewährleistet werden. Bei Verzicht auf den Neubau der Sporthalle wäre die Durchführung des Sportunterrichts entsprechend Rahmenlehrplan nicht möglich.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat dieser Vorlage mit Schreiben vom 19.01.2017 zugestimmt. Die Änderungswünsche wurden übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Nünthel